

hof gegenüber spricht er von „einigen leichtfertigen Menschen“, die zuweilen ihren Spruch fällen; ohne die Bücher gelesen zu haben, und die „eine offenkundige krasse Unwahrheit“ vorbringen. Er beruft sich auf sein Gewissen, das ihm nicht erlaube, eine solche unwahre Begründung anzuerkennen. Diese Begründung des Heiligen Offiziums aber lautet: „quia errores quos Rev. Doct. Wittig litteris tradidit, certe quidem ex parte doctrinam divino-catholicam funditus subvertunt.“

Der zitierte Aufsatz der „Civ. Catt.“ schließt mit den Worten:

„Die beiden Bände des ‚Lebens Jesu‘ enthalten Seiten, die uns tief ergreifen.

Und doch ist das Ganze ein Schaden, ein schwerer Schaden. Die überall verstreuten Irrtümer machen die Lektüre gefährlich und vergiftet. Man verliert dabei beträchtlich an Achtung und Liebe für den Erlöser. Man verliert dabei viel von der der Kirche, ihrer Machtvollkommenheit und ihrer Lehre geschuldeten Ehrfurcht. Man verliert dabei nur zu sehr die Furcht vor der Sünde und die Entschlossenheit und Beständigkeit gegen die Gründe und Ursachen der Sünde selbst.“ —

Mögen alle, die sich an den Schriften Wittigs einst erfreut und insbesondere „seine geistlichen und weltlichen Freunde in Bayern und in Schlesien“, mit denen er noch „den Wortlaut seines . . . Protestes beraten wollte“, ihm die Gnade der Erleuchtung erleben, daß er seine Irrtümer mit aufrichtiger Demut erkennt und sich vor der heiligenden Zucht der Wahrheit beugt, wie das einst auch Montalembert getan hat!

Eid und Meineid in ihrer Bedeutung für das heutige Rechtsleben.

Von Dr jur. Oskar Meister, Graz.

I.

Die christliche Moral stellt den Eid als Anrufung Gottes; ja als Akt der Gottesverehrung, so hoch, daß sie nicht nur *Meineid* und *Eidbruch*, sondern sogar den *un nötigen* Eid, den Eid in *unwichtigen* Dingen verbietet.

Das Kirchenrecht faßt *Meineid* und *Eidbruch* als religiöse Delikte auf, die den Glauben an Gott und die Ehrfurcht vor ihm erschüttern und das religiös-sittliche Empfinden der Gläubigen aufs schwerste verletzen (Eich-

mann, Lehrbuch des Kirchenrechtes). Unter Strafsanktion steht der *gerichtliche* wie *außergerichtliche* Meineid, beziehungsweise Eidbruch.

Auch das weltliche Recht befaßt sich mit unserem Gegenstande eingehend, indem es falschen Eid als besonders schweres Verbrechen verfolgt, indem es weiters den Eid als prozessuales Mittel zur Wahrheitsfindung vorschreibt. Man lese die zahlreichen Stellen des Sachsen-Spiegels (um 1250 entstanden) durch, in denen der Eid erwähnt wird. Man denke an die Urfehde! Solch große Bedeutung mußte eine Zeit dem Eide beilegen, die nicht die Macht hatte, den einzelnen zur Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Ordnung zu zwingen, es geschah denn durch seine freiwillige, mit Anrufung Gottes begründete und bekräftigte Unterwerfung, die anderseits auch kein festgefügtes und mit allen Möglichkeiten der Wahrheitsfindung ausgestattetes Gerichtswesen kannte. Und es ehrt jene Zeit, daß ihre Söhne trotz dieser Schwäche der irdischen Macht ein vor Gott abgegebenes Versprechen wert und heilig hielten.

Das Recht hat ursprünglich Delikte, die als unmittelbare Beleidigungen Gottes galten, Gotteslästerung, Abfall u. s. w. besonders strenge geahndet und demgemäß auch Meineid und Eidbruch als arge Übeltat angesehen. Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V., die „Carolina“ (1533) nennt den gerichtlichen Meineid und den Bruch beschworener Urfehde unmittelbar hinter der Gotteslästerung.

Noch richtiger und vollständiger erfaßt die Kriminalordnung der Kaiserin Maria Theresia, die sogenannte *Theresiana* vom Jahre 1768, den Tatbestand unseres Deliktes. Sie reiht nicht nur den Meineid, worunter auch Eidbruch verstanden ist, unter die Religionsverbrechen ein, sie erklärt ihn nicht nur ohne Unterschied, ob er gerichtlich oder außergerichtlich geleistet wurde, als strafbar, sondern bringt auch im Wortlaute eindeutig zum Ausdruck, daß wir ein religiöses Vergehen vor uns haben. Sie nennt nämlich ganz im Einklang mit der richtigen, kirchlichen Lehre denjenigen meineidig, der *wissentlich und betrügerischerweise Gott zum Zeugen einer unwahren Sache anführt* und sagt kurz und klar: „Der Meineid ist eine Art von Gotteslästerung.“

Das Strafgesetzbuch, das Josef II. im Jahre 1788 veröffentlichte, hat diese wie manche andere kluge Bestimmung aufgegeben. Die Aufklärung konnte ja nicht anders, als das Wort „betrügerisch“ lediglich auf das Ver-

hältnis von Mensch zu Mensch zu beziehen; schließlich ließ man die übrigen Merkmale, die auf den religiösen Inhalt unseres Deliktes hinweisen, überhaupt fallen und heute haben wir einen Zwitter; wir sehen den Meineid als ein rein „weltlich Ding“ an, fordern aber doch als vornehmstes Mittel der Wahrheitserinnerung und Wahrheitsbekräftigung die Gerichtsparteien auf, „zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden“ einen reinen Eid zu schwören und ahnden eine *beschworene* falsche Aussage strenger als eine einfache. Es war kein besonders heller Geistesstrahl der Aufklärung, unter dem diese Lehre Wurzel getrieben hat, und gewiß wären unseren Zeitgenossen viele Zweifel und Widrigkeiten erspart geblieben, wenn man die schlichte Begriffsbestimmung des Meineides, wie sie die Theresiana gab, im Gesetzbuch gelassen hätte, wobei es immerhin möglich gewesen wäre, den *gerichtlichen* Falscheid besonders strenge zu ahnden. Der Umstand, daß unser Gesetz gleich den meisten ausländischen Vorschriften die Begriffsbestimmung des Wortes schuldig bleibt, bildet keinen seiner Vorzüge. Das Gesetz weicht einer grundsätzlichen Festlegung aus und verschuldet dadurch die von uns bereits gestreiften Unklarheiten, die heute schier von Tag zu Tag mehr seine Handhabung erschweren. Es sei nochmals daran erinnert, daß sich der Richter nicht bloß mit dem falschen Eide befassen muß, daß vielmehr der gerichtliche Eid schlechthin im bürgerlichen wie im Strafrechte oft und oft und nicht selten an entscheidender Stelle geleistet werden muß.

Der Umstand, daß man im Eide auch eine Einrichtung des göttlichen Rechtes sah, hat ihn lange Zeit in den Mittelpunkt wissenschaftlichen Forschens gestellt. Ich erinnere hier an die Arbeiten meines Namensvetters, des Kriminalisten Dr F. Meister, der seit 1792 an der damaligen Universität Frankfurt a. d. Oder wirkte. Die religiöse Auffassung des Eides entspricht unzweifelhaft auch dem natürlichen Empfinden. In den Zeilen, die der protestantische Prediger Fuhrmann seinem Schüler, dem bekannten *Kaspar Hauser*, widmet, findet sich ein deutlicher Hinweis. Kaspar Hauser, dessen Lebensrätsel bis heute nicht gelöst ist, verlebte die ersten 17 Jahre seines Lebens im Kerker und kam erst 1828 unter Menschen. Man ließ ihm eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen und konnte dabei beobachten, wie es wirkt, wenn ein begabter Erwachsener die Kenntnisse erwerben muß, die Menschen mit regelmäßigem Lebenslaufe sonst schon als Kinder gewinnen. Dieser von der Kultur unverbildete

Jüngling sprach sich nach Fuhrmanns Berichte bei Besprechung des zweiten Gebotes besonders stark und entrüstet gegen Menschen aus, die einen falschen Eid schwören oder eine eidliche Versicherung oder Zusage brechen. Solche, meinte er, könne man gar nicht hart genug strafen. (Nach dem Sammelwerke von Hermann Pies „Kaspar Hauser“, Verlag Robert Lutz, Stuttgart.) Dabei urteilte der Jüngling im allgemeinen über menschliche Schwächen milde und nachsichtig.

Hier hat sich heute vieles geändert. Unser österreichisches Strafgesetz (§ 201, lit. a) erblickt im gerichtlichen Meineid kein religiöses Delikt mehr, sondern bloß einen Unterfall des *Betruges*, also ein Vermögensdelikt. Ob *außergerichtlicher* Meineid und Eidbruch strafbar ist, läßt sich allgemein überhaupt nicht beantworten. Es hängt von den Begleitumständen ab, ob er einen *Betrug* begründet. Eine *Erpressung* liegt umgekehrt dort vor, wo etwa ein Wucherer einem Menschen, dem der Bruch eines Ehrenwortes oder Eides dienstliche Nachteile bringt, also namentlich einem Offizier oder öffentlichen Beamten, Darlehen gibt, sich die Rückzahlung auf die geschilderte Art feierlich versprechen läßt und dann mit der Anzeige droht, wenn der Schuldner in Verzug kommt (Kadettenwucher).

Seit auch die Rechtswissenschaft den kahlen Materialismus und Positivismus überwunden hat, wissen wir, daß jedem guten Gesetze ein philosophischer Leitgedanke innewohnt, und daß es verhängnisvoll ist, einzelne Vorschriften anzuwenden oder auch auszuwechseln, ohne dabei jener geistigen Grundlagen zu achten, die sie so zusammenhalten wie das Felsstück die einzelnen Kristalle einer kostbaren Druse. Und wenn namhafte Richter auf große Mißstände verweisen, die dem gerichtlichen Eide zur Zeit anhaften, wenn wir gegenwärtig eine unerquickliche Zerfahrenheit in der Handhabung und Auffassung dieses Beweismittels wahrnehmen, so spielt gewiß das allgemeine Sinken der Sittlichkeit und des Pflichtgefühles mit herein, aber auch die Tatsache, daß man auf die Leitgedanken des Gesetzes vergaß, indem man das Religionsdelikt aus der staatlichen Rechtspflege möglichst herausdrängte, aber dabei doch den Eid beibehält und, seiner religiösen Wurzel beraubt, gewissermaßen in der Luft hängen läßt. Man erkennt den Eid nicht mehr als religiöses Delikt, man erkennt religiöse Delikte überhaupt nicht mehr an, aber doch soll der Zeuge oder die Partei auf richterliches Geheiß *bei Gott* schwören, die Wahrheit

zu sagen, und gewärtigt Strafe, wenn er, Gottes Namen mißbrauchend, falsches Zeugnis ablegt.

Leider geht auch der neue Entwurf zum österreichischen und deutschen Strafgesetze auf dieser schiefen Bahn weiter und faßt den Eid so formal wie irgend eine andere Prozeßanstalt auf. Er widmet zwar dem Meineid und der falschen Aussage einen eigenen Abschnitt — wie einst die Theresiana — und läßt dieses Delikt nicht unter den Betrugsverbrechen untergehen; aber diese Aussonderung geht nicht auf den religiösen Deliktsinhalt zurück, sondern bloß auf die Eigenart der Wahrheitsangabe als eines gerichtlichen Beweis- oder Bekräftigungsmittels. Demgemäß will der Entwurf nur den bei einer Behörde geleisteten Falscheid ahnden und stellt ihn mit der Versicherung an Eidesstatt, ja sogar mit der falschen unbeeideten Aussage zusammen. Es kennzeichnet den Formalismus und die Oberflächlichkeit dieser Vorschrift, daß falsche Aussage, ja sogar Meineid nur dann strafbar sein sollen, wenn sie vor einer Behörde abgegeben wurden, die zur Entgegennahme solcher Beweismittel zuständig ist. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann bleibt der Meineid straflos.

Die neue Vorschrift bezweckt, das Geltungsgebiet der Strafsanktion zu erweitern und die Streitfrage, ob auch falsche Aussage, die an anderer Stelle als vor Gericht stattfand, strafbar mache, zu bejahen. Wir können aber ruhig sagen, daß der neue, vorgeschobene Wall der Rechtssicherheit auf Flugsand gebaut ist, daß die Rechtssicherheit nur durch ein Zurückgreifen auf das religiöse Wesen dieser Wahrheitsbekräftigung gemehrt werden kann. Freilich vermag der Gesetzgeber allein das Ziel nicht zu gewinnen, wenn dem Volke das Verständnis dieser Einrichtung verdunkelt ist. Allein deshalb dürfen wir nicht dünnen Materialismus dort wuchern lassen, wo sich einstens ernstes, kräftiges Leben verzweigte und Gott sei Dank bis heute noch manch gesunden Schoß emportreibt.

Wie tief die Achtung vor dem Eide und damit vor dem Pflichtgefühl gesunken ist, zeigt ein Zeitungsbericht über die Wiener Gerichtsverhandlung, die am 16. November 1927 gegen einige Missetäter des 15. Juli stattgefunden hatte. Hier handelte es sich nicht nur um Zeugen, sondern sogar um Schöffen, also um Amtsträger, um Volksrichter. Die Schöffen haben laut Gesetzes, nachdem ihnen der Vorsitzende die Eidesformel vorgesagt hat, zu antworten: „So wahr mir Gott helfe!“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, die keiner Religionsgesellschaft angehören oder deren Be-

kenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet (§ 240a Strafprozeßordnung). Bei der erwähnten Verhandlung erklärten sich nicht weniger als sechs der zu Beeidenden für konfessionslos, die übrigen sprachen die Eidesformel so undeutlich nach und unterließen das Heben des Schwurfingers, so daß der Richter sie nochmals schwören lassen mußte! Selbstverständlich hat dann das Schöffengericht die Angeklagten trotz klarer Schuldbeweise freigesprochen und damit glänzend erwiesen, daß Verfall der Eidestreue auch Verfall der Rechtspflege bedeutet.

Ein anderes Beispiel der Begriffsverwirrung, die selbst den Gesetzgeber beherrscht, gibt Univ.-Prof. *Lautner* in seinem Buche „Geltendes und künftiges Angestelltenvertragsrecht“ (Verlag Ulrich Moser, Graz 1927). Danach erklären manche Staaten die sogenannte *Wettbewerbs-Abrede* (das Versprechen, daß ein Arbeitnehmer nach Verlassen des Dienstes in keinen Konkurrenzbetrieb eintreten wird), dann als *unwirksam*, „wenn sich der Arbeitgeber die Erfüllung *auf Ehrenwort* oder unter ähnlichen Versicherungen *versprechen ließ*“. Das *einfache* Versprechen ist also gültig, das *bekräftigte* dagegen wertlos! Höher kann die „Umwertung aller Werte“ nicht gehen! *Lautner* sagt mit Recht, daß doch der ehrenwörtlichen Zusicherung keine rechtlich erhebliche Bedeutung auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Abrede zugemessen werden kann und verweist darauf, daß die Vorschrift, die aber dem österreichischen Arbeiterrechte fremd ist, besonders widersinnig wirkt, wenn nicht etwa der Arbeitgeber dem Angestellten das Ehrenwort *abzwang*, sondern dieser es aus freien Stücken selbst angeboten hat.

Von kulturkämpferischer Seite gehen Versuche aus, den Eid überhaupt auszuschneiden und durch Handschlag, Gelöbnis zu ersetzen. Als Folge dieser Bemühungen ist ein greulicher Wirrwarr eingerissen. Schwierigkeiten ergeben sich mit vielen Konfessionslosen, die den Eid auch dort ablehnen, wo er im Gesetze noch vorgeschrieben ist, Schwierigkeiten ergeben sich weiters, wenn ein Zeuge sich weigert, den Eid in die Hände eines freimaurerischen Richters abzulegen, wie dies voriges Jahr in Wien vorkam. Zu solchem Ablehnen wäre der Zeuge wohl nach seinem Gewissen, aber nicht nach dem Staatsgesetze befugt, das, wie erwähnt, den Eid verlangt, aber seinen Kern übersieht. Daher wird auch dem Konfessionslosen der Eid nicht erlassen. Der Richter hilft sich meist dadurch, daß er denselben anhält, bei dem Wesen zu schwören, welches

er sich nach seinen religiösen Begriffen als Gott vorstellt, und Kreuz und Kerzen entfernt. Allein selbst dieses Mittel versagt bei Leuten, die überhaupt weder ein dogmatisches noch ein undogmatisches höchstes Wesen anerkennen. Selbstverständlich fördert das Streiten und Feilschen, das in solchen Fällen geübt wird, keineswegs das gerichtliche Ansehen im allgemeinen und die Wahrheitserinnerung im besonderen.

Der Vollständigkeit halber sei angeführt, daß nach unserem Gesetze Mennoniten und andere „Religionsparteien“, z. B. Quäker, die nach ihrem Glauben den Eid für unerlaubt halten, ihr Wahrheitsversprechen mit einem Handschlag abgeben können, daß Protestanten helvetischer Konfession der Eid ohne Kerzen und Kreuz abzunehmen ist, daß Israeliten bei der Eidesleistung das Haupt bedecken und die rechte Hand auf die Thora, zweites Buch Moses, 20. Kapitel, 7. Vers, legen sollen und daß sogar für die Mohammedaner ein eigenes gerichtliches Eidesritual besteht.

Schlimmer noch als die erwähnte Ungleichmäßigkeit, die heute das Gesetz selbst bei der Wahrheitsbekräftigung durch Katholiken und Christen überhaupt zuläßt, ja sogar vorsieht, wirkt die Gleichgültigkeit, in der der Eid heute oft abgenommen und geleistet wird. Es ist angesichts solcher Geschäftsmäßigkeit, die die ursprüngliche Bedeutung des Eides vollständig verwischt, zu begreifen, wenn man versucht, die Erinnerung an den religiösen Inhalt wieder wachzurufen. Im vorigen Jahrgang des „Korrespondenzblattes für den katholischen Klerus“ wurde vorgeschlagen, den Eid wieder in die Hände eines Priesters ablegen zu lassen. Dieser Vorschlag würde auf alte Gebräuche zurückgreifen. Noch das preußische Landrecht (1794) gestattete bei Abnahme eines Eides die Anwesenheit eines Geistlichen der betreffenden Konfession. Allein auf solche Art kann heute das erstrebte Ziel nicht erreicht werden. Abgesehen davon, daß dazu eine Gesetzesänderung nötig wäre, daß wir gar nicht genug Priester hätten, um dieser Pflicht zu genügen, daß sich Schwierigkeiten ergäben, wenn etwa ein Nichtkatholik in einem Orte beeidigt werden sollte, in dem nur katholische Geistliche wirken, ist unsere Zeit Förmlichkeiten und Ritualen ziemlich abhold. Bei Gläubigen wäre die Anwesenheit eines Priesters meist überflüssig, bei Ungläubigen würde sie gewöhnlich überhaupt nichts fruchten und manchmal sogar das Gegenteil der beabsichtigten Wirkungen, nämlich Trotz und Erbitterung, hervorrufen.

Die Tatsache, daß heute weite Kreise das Wesen des Eides nicht mehr verstehen, wirkt auch in anderer Hinsicht verhängnisvoll und verwirrend. Wir fassen die Bedeutung des Eides oberflächlich und unrichtig auf, wir trachten ihn auf der einen Seite auszuschalten und durch weltliche Beteuerungen zu ersetzen, und wir erweitern auf der anderen sein Anwendungsfeld. Ich rede hier weniger von Gesetzen, die den Eid auf Rechtsgebieten zulassen, wo er bisher nicht oder nur selten vorgeschrieben wurde (Verwaltungsrecht, Börsenschiedsgerichte), als davon, daß die gesteigerte Prozeßsucht die Anwendung prozessualer Beweismittel, darunter auch des Eides, steigert, und daß schließlich angesichts des wachsenden Mißtrauens, mit dem die Parteien einander vor Gericht gegenüberstehen, wie der Kleinlichkeitskrämerei mancher Vertreter der Richter oft ersucht wird, Eide über Dinge abzunehmen, die ein so ernstes, gewichtiges Beweismittel weder verdienen noch vertragen. Hier rächt sich wieder die Abkehr vom religiösen Begriffe, vom Religionsgebote, Gottes Namen nicht eitel zu nennen. Wird der Eid auch in Bagatellsachen geschworen, so wird er schließlich selbst bagatellisiert und mit dem Sinken der Ehrfurcht, die wir vor ihm empfinden sollen, schwindet auch sein Wert und seine Zuverlässigkeit.

Es ist mir schließlich aufgefallen, daß Leute, die kaum gläubig sind, geradezu leidenschaftlich selbst verlangen, beeidet zu werden; heute noch steht vor meinem geistigen Auge eine aufrechte Sozialistin, die, als Zeugin im Ehescheidungsprozesse ihres Bruders einvernommen, wiederholt den Richter anschrie: „Kerzen her, ich will schwören!“, und dabei die Schwurfinger hob. Diese Leute glauben bestimmt nicht an Gott, also können sie ihn auch nicht als Zeugen anrufen. Und doch wollen sie schwören. Lebt in ihnen noch ein Rest religiöser Gefühle oder fassen sie nach dem bekannten Erfahrungssatze, daß sich dort der Aberglaube einstellt, wo der Glaube verbannt wird, den Eid als geheimnisvollen wunderkräftigen Brauch auf oder flößen ihnen nur die Äußerlichkeiten, das Bild des Gekreuzigten mit den brennenden Lichtern, Scheu und Ehrfurcht ein? Wer kann die Frage beantworten? Mögen sich Religionspsychologen mit ihr befassen!

Mag sich der Richter, der diesem Mißbrauch des Eides entgegenarbeitet, nur von praktischen, prozeßökonomischen Beweggründen leiten lassen, er wirkt doch auch gegen diese „Säkularisierung“ und Profanierung unseres Schwures. Ich konnte mich wiederholt davon überzeugen,

daß dort, wo der Richter den Zeugen oder die Partei zunächst unbeeidet vernahm und sich nur die nachträgliche Beeidigung vorbehielt, wie auch dort, wo er alle Eidesanträge bis auf einen besonders wichtigen Zeugen ablehnte, die Wahrheit besser und gründlicher zutage kam, als wo eine bedenkenlose Massenbeeidigung vorgenommen wurde, und daß diese Aussonderung und Beschränkung auch ihren Eindruck auf die Zuhörer nicht verfehlte.

Seelsorgliches Wirken kann schließlich durch gewisse Formen religiöser Neurasthenie und Hysterie ausgelöst werden, die sich beim Abverlangen, Leisten sowie Verweigern von Eiden offenbaren.

Den Meinungszwiespalt, den die unklare, ja unrichtige Stellung des Eides erzeugt hat, gewahren wir aus folgender Einzelheit. Fast gleichzeitig erschienen in der deutschen Strafrechtsliteratur zwei Aufsätze über die Zunahme des Meineides. Ein Verfasser kam zu dem Schlusse, daß der Meineid *milder* bestraft werden solle als bisher, der andere verhoffte sich von *schärferem* Vorgehen eine Besserung. Dies erklärt sich vielleicht nicht nur aus der Verschiedenartigkeit der *Ansichten*, sondern auch aus der Verschiedenartigkeit des Dienstortes der Verfasser. Ein Richter, der vorwiegend mit glaubenslosen Großstadtverbrechern zu tun hat, denen der Gottesbegriff fremd ist, kann nicht den strengen Maßstab anwenden, der seinem Amtsgenossen zusteht, welcher in einer gläubigen Gegend, die den Begriff des Eides noch inne hat und den Meineid als schwere Sünde verurteilt, einen Missetäter aburteilt, welcher trotz Kenntnis der Heiligkeit des Eides aus Gewinn gier oder Furcht vor Schande falsch geschworen hat. Selbstverständlich kann uns eine solche Ungleichheit der Behandlung keineswegs befriedigen.

Es ist auch gewiß kein gesunder Zustand und fördert nicht die Achtung vor diesem Beweismittel, wenn schließlich Rechtsanwälte mitunter des langen erörtern, ob ein bestimmter Eid verpflichte, ob er sich nicht vielleicht nur auf bestimmte Punkte einer Zeugen- oder Sachverständigenaussage beziehe. In solchen Fällen wird nämlich die Unwahrheit glatt zugegeben, allein der Sprecher versucht wider besseres Wissen mit größerer oder geringerer Rabelistik die Überzeugung zu wecken, daß aus einem bestimmten Grunde die Strafbarkeit ausgeschlossen sei.

Bereiteten diese Übelstände bloß dem *gerichtlichen* Verfahren Unzukömmlichkeiten, dann wäre eine breite

Darstellung in der „*Quartalschrift*“ kaum am Platze. Allein sie drücken den Eid auf die Stufe irgend eines gleichgültigen prozessualen Feststellungsmittels herab; wir betrachten ihn dann auch außerhalb des Gerichtes als eine rein staatliche, gesellschaftliche Förmlichkeit und vergessen seinen liturgischen Charakter. Darum sollen sich auch kirchliche Kreise mit diesem Verfall befassen, wo immer es angeht, auf den religiösen Inhalt des Eides hinweisen und sich dafür einsetzen, daß er nur in gebührender Form und nur bei gebührender Gelegenheit gefordert und geleistet wird. Vorträge über Rechts- und Bürgerkunde ermöglichen gelegentlich derartige Hinweise.

II.

Mindert die allgemeine religiöse Gleichgültigkeit, die gesunkene Wahrheitsliebe, die durch das Gesetz selbst bewirkte Verwirrung das Verständnis des Eides und damit seine Brauchbarkeit, so beschleunigen noch einige Umstände diesen Niedergang.

Ich nenne hier einmal den Mißbrauch, der von Staatswegen im Kriege mit dem Eide getrieben wurde, indem bei zahlreichen Vorratsaufnahmen, bei den profansten Anlässen eidesstattige Erklärungen vorgeschrieben und Eide abgenommen wurden. Gleich verwerflich ist es, wenn man die Richtigkeit von Steuerbekenntnissen durch Eide erzwingen und erhärten will. Ein christlicher Staat muß seine Bürger auf andere Weise zur Steuermoral erziehen; und ist er *nicht* christlich, dann darf er noch weniger plötzlich ein religiöses Beweismittel einführen, wo er sich davon einen Vorteil erhofft, plötzlich den Gott anrufen, den er sonst leugnet.

Bedenklich ist ferner das Geheimbundwesen, das heute wieder üppig gedeiht. Verschiedene Verbrecher- oder politische Geheimgesellschaften verpflichten ihre Mitglieder durch Eid oder durch eine Formel, die zwar nicht den Namen Gottes enthält, aber doch einem Eide ähnelt. Dadurch wird nicht nur der Eid zu einer gewöhnlichen Sache gemacht, dadurch wird nicht nur in den Mitgliedern — zumal wenn es Jugendliche sind — der Eindruck geweckt, daß durch einen Eid heimliche, verbotene, ja verbrecherische Dinge gedeckt werden können. Die schlimmste Gefahr sehe ich darin, daß dort, wo ein so Verschworener einen *gerichtlichen* Eid ablegen soll, was gar nicht so selten vorkommt — man denke an die deutschen Fehmeprozesse der Gegenwart! —, er meist eher

einen gerichtlichen Meineid schwören als seinen Bundes-
eid brechen wird!¹⁾

Wir kommen hier auf einige andere unerfreuliche Erscheinungen der Gegenwart. Sportehre und politische Ehre überwuchern heute oft die allgemeine Menschenehre und mancher biegt — selbst unter Eidespflicht — die Wahrheit, um seiner vermeintlichen Freundespflicht und Bundespflicht zu genügen. Ich war bei einer Jugendgerichtsverhandlung, die durch eine Rauferei zwischen zwei Fußballvereinen hervorgerufen worden war. Man brauchte gar nicht die Vereinsabzeichen und Vereinsfarben der (durchwegs beeideten) Zeugen anzusehen. Man konnte schon aus ihren Aussagen die Vereinszugehörigkeit erschließen. Und dabei war offenkundig, daß viele Zeugen falsch geschworen hatten. Ihr Idol ist nicht mehr das Kreuz, sondern der Fußball, ihr Sportplatz ersetzt die Kirche. Noch auffälliger läßt sich dies bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern verschieden gefährdeter politischer Organisationen nachweisen. Der Grazer Strafrechtslehrer *Dr Adolf Lenz* hat in seinen kriminalbiologischen Vorlesungen die Eindrücke in- und ausländischer Beobachtungen dahin zusammengefaßt, daß weiten Menschengeschichten, die heute der Religion entfremdet sind, die Politik zum Glaubensbekenntnis geworden ist, daß sie ihre Führer gleich Heiligen verehren und deren Wünsche gleich Kirchengeboten erfüllen. Das äußert sich auch bei gerichtlichem Eide. Ich wohnte einer zivilgerichtlichen Verhandlung gegen einen Weichenwärter bei, der laut Klage durch vorschriftswidriges Herablassen des Bahnschranks ein Lastauto schwer beschädigt hatte. Die Kollegen des Beklagten, die als Zeugen in Betracht kamen, waren seine Parteigenossen. Das Gericht hatte den Eindruck, daß sie durchwegs einen falschen Eid geschworen hatten, um den Beklagten zu entlasten. Freilich ließ sich dies infolge ihrer Geschlossenheit nicht erweisen.

Wir dürfen jedoch bei solchen Fällen nicht immer an bewußten Meineid denken. Die Leidenschaft, mit der sich viele oberflächliche, innerlich leere Menschen der Politik und dem Sporte und ähnlichen Kulturtätigkeiten verschreiben, läßt sie oft die Vorgänge gar nicht richtig beobachten. Von vornherein steht bei ihnen fest, daß *ihr* Verein, *ihr* Freund im Rechte, der Gegner im Unrecht

¹⁾ Bei einem Jugendgerichtsprozesse (!) kam zutage, daß ein Student (!), der ein fünfzehnjähriges Mädchen vergewaltigt hatte, diesem das Ehrenwort (!) abnahm, den Vorfall geheim zu halten.

sein müsse, oder sie suggerieren sich diese Ansicht sofort nach dem Geschehnis und stellen sie sogar in festem Glauben unter Eid. Allerdings wird unser Problem durch diese Tatsache noch verwickelter. Gewiß würde vor einem Eid, der im vollen Bewußtsein seines Wesens geleistet wird, mancher Irrtum zerfliegen wie der Nebel im Sonnenlichte. Allein wir haben dem Aar, der sich zum Himmel schwingen soll, die Schwingen gebrochen.

Eine ähnliche Selbsttäuschung habe ich in Bauernprozessen wahrgenommen. Hier spielt neben starkem Sippenbewußtsein auch der Umstand mit, daß für den Landwirt bei dem heutigen Daseinskampfe ein Prozeß vielfach die Frage des Seins oder Nichtseins bedeutet. Im Bewußtsein dieser Tatsache oder unter der suggestiven Kraft derselben wird dann manches beschworen, was nicht der Wahrheit entspricht. Bei einem Bauernprozeß war festzustellen, ob eine Übergabserklärung im Stalle oder in der guten Stube geleistet worden war. Für diesen einfachen und durchsichtigen Tatbestand führte jede Prozeßpartei ein Dutzend Zeugen aus ihrer Verwandtschaft. Und die Aussage des Sippendutzends A stand haarscharf gegen die des Sippendutzends B. Die eine Hälfte hatte falsch geschworen. Welche, ließ sich bei der betreffenden Verhandlung nicht feststellen.

Angesichts solcher Erscheinungen kann man von einer Rückbildung des Zeugensystems zum System der mittelalterlichen Eideshelfer sprechen. Die Zeugen bestätigen nicht mehr die Wahrheit einer Sache, sondern nur die Vertrauenswürdigkeit „ihrer“ Prozeßpartei und deren vermeintliches Recht. Selbstredend widerspricht eine solche Auffassung den gesetzlichen Vorschriften und erschwert, ja vereitelt die Wahrheitsfindung. Es kehrt jener rohe Zustand zurück, der gerade mit Hilfe des kanonischen Rechtes überwunden worden ist!

Noch andere Umstände gibt es, die den Schwörenden in einen Widerstreit mit seinem Gewissen bringen. Machen es unsere wirtschaftlichen Nöte nicht einem Familienvater schwer, gegen seinen Arbeitgeber auszusagen, wenn er weiß, daß ein ungünstiges Zeugnis Anlaß zu seiner Kündigung geben wird, und daß ihm dann vermutlich weder der Staat noch der Prozeßgegner, dem seine Aussage genützt hat, ein neues Brot verschaffen wird? Selbstverständlich hebt diese Erwägung die Verantwortlichkeit des Meineidigen weder vor menschlichem noch göttlichem Rechte auf, allein keinesfalls darf derjenige, der über solch einen Unglücklichen urteilt, diese Tatarsache mißachten.

Noch einen anderen Rückschritt zu aufgegebenen Rechtsauffassungen nehmen wir wahr: Es mehren sich die Fälle, daß derjenige, dem eine Aussage schadet, den Zeugen hinterher schädigt, ja, daß er schon *vor* der Verhandlung verlauten läßt, er werde demjenigen, der gegen ihn zeugen sollte, das Haus anzünden oder den Schädel einschlagen. Der Staat vermag keineswegs solche Übeltat immer zu verhindern. Und so gewahren wir heute selbst bei dummen Ehrenbeleidigungen, daß sogar beeidete Zeugenaussagen sehr zurückhaltend und unvollständig abgegeben werden, daß sich der Zeuge trotz seines Versprechens, die *volle* Wahrheit zu sagen, an Vorgänge nicht erinnern will. Nicht immer trifft es sich wie in dem eben verhandelten Weinprozeß Pezzi, daß die Zeugen, auf die sich der Angeklagte beruft, in *anderen* Staaten wohnen und unter dem Drucke des Eides dann die volle Wahrheit kundtun. Das alte Recht kannte angesichts des rachsüchtigen, gewalttätigen Angeklagten den Urfehdeschwur. Der Verurteilte mußte einen Eid leisten, die Strafe weder an dem Richter noch den sonstigen Personen, die beim Verfahren mitgewirkt hatten, zu rächen. Wir sind auf einem ähnlichen Tiefstand des Rechtsempfindens angelangt. Freilich würde aus den erwähnten Gründen heute auch ein Urfehdeschwur wenig Übeltat verhindern.

Wie sehr das Ansehen des Eides gesunken ist, gewahren wir schließlich beim sogenannten Offenbarungseid, den der zahlungsunfähige Schuldner leistet. In der *Praxis* kann man sehen, wie geschäftsmäßig er nachgesprochen wird, wie er dem Schwörenden selten mehr gilt als eine Unterschrift unter ein belangloses Schreiben. Und in der *Theorie* hat ihn ein Wiener Rechtsanwalt schon vor Jahren als ein „moralisches Pressionsmittel für gewissenhafte Naturen“ bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, daß mindergenaue Menschen ihn ohne allzu große Skrupel leisten.

Wir können gerade beim Offenbarungseid einen gewissen Formalismus nachweisen, der dem Wesen des Eides widerspricht. Er darf nämlich nur in die Hände eines *Richters* abgelegt werden. Nimmt ihn ein Gerichtsbeamter ab, so gilt er als nicht geleistet und zieht keine Straffolgen nach sich, selbst wenn er ein — Meineid wäre. Auch bei anderen Anlässen setzt sich das Recht in Widerspruch mit der Moral und drückt dadurch den Wert der Wahrheit herab, so wenn es verkündet, daß alles, auch die größte Unwahrheit behauptet werden dürfe, sofern nur kein Beweis verlangt wird, oder daß man zwar als

Zeuge verpflichtet sei, die Wahrheit zu sagen, nicht aber als *Angeklagter*. Ob die moralische Gerechtigkeit wieder dadurch hergestellt wird, daß man das Geständnis als Milderungsgrund aufnahm, bleibe dahingestellt. Gerade solche Tatsachen, die die Unvollkommenheit des menschlichen Rechtes erweisen, lassen uns das göttliche Gesetz als unentbehrliche Ergänzung, als unerläßliches *Corrigens* hochschätzen und zeigen uns den verbrecherischen Wahnsinn, ohne ein Sittengebot, das den Menschen auch dort zum Rechten veranlaßt, wo er keinen irdischen Zwang fürchten braucht, die Welt beherrschen zu wollen.

Die Äußerlichkeit, mit der heute viele Eide geleistet werden, zeigt sich schließlich in der auf das Sensationelle berechneten, vor dem Spiegel einstudierten Haltung, die manche Prozeßpartei etwa in großen Scheidungsprozessen bei der Eidesabgabe einnimmt, zeigt sich bei in Eidesform gekleideten Deklamationen, wie wir eine solche jüngst im Prozesse Marek hörten. In solchen Fällen wird die gottesdienstliche Handlung, als die sich der Eid darstellt, zur Komödie, ein Zeichen, daß das Bewußtsein seines Wesens verloren gegangen ist.

III.

Ein Schweizer Priester, Dr jur. Josef Meili, hat vor zwei Jahren eine Dissertationsschrift über „Die Beweislehre des kanonischen Rechtes“ verfaßt (Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn). Ein Abschnitt des gründlichen Werkes, das nebenbei reiche Ausblicke auf das *weltliche* Prozeßrecht bietet, ist dem Eide gewidmet. Mit Recht sagt der Verfasser, daß zum Eide die Beziehung auf Gott gehöre und daß diese den Modernen Schwierigkeiten bereitet, weswegen sie neben dem *religiösen* einen *zivilen* Eid einführten. „Der zivile Eid benützt eine Beteuerungsformel ohne Beziehung auf Gott und stellt sich trotzdem in seiner Rechtsfolge dem wahren Eide gleich . . . Solche Sätze bedeuten keinen Eid, weder nach göttlichem noch nach kirchlichem Recht, und kein Privatvertrag vermag sie dazu zu stempeln, wie das auch kein Staat vermag.“¹⁾ Meili kommt auf die verschiedenen Schwierigkeiten zu sprechen, die diese säkularisierende Auffassung des Eides der modernen Rechtswissenschaft bietet und berichtet, daß heute manche Prozessualisten den Eid überhaupt nicht mehr als Beweismittel, sondern nur als Feststellungsakt anerkennen. — Will man nur den zivilen Eid belassen,

¹⁾ Wir haben also hier einen Religionsersatz vor uns, ähnlich den „Sonntagsfeiern“ und „Gottesdiensten“ monistisch-freigeistiger Kreise.

dann ist es in der Ordnung, wenn man seinen Beweiswert möglichst gering einsetzt, auch ihm gegenüber die freie Beweiswürdigung im weitesten Umfange zuläßt. Nur soll zur Vermeidung der Mißverständnisse und Halbheiten, mit denen wir uns heute eingehend befaßt haben, das Wort „Eid“ durch „Gelöbniß“ oder „Wahrheitsversprechen“ ersetzt, statt der religiösen Zeremonie allgemein der einfache Handschlag eingeführt werden. Bei diesem Stande der Dinge wäre dann ein Abschnitt in unserer Prozeßgeschichte abgeschlossen und ein neuer eröffnet worden. Der Wahrheitsfindung, und damit dem Rechte dienlicher scheint mir der umgekehrte Weg, nämlich beim Volke wie beim Gesetzgeber die Erinnerung an den ursprünglichen religiösen Sinn des Eides zu wecken. Freilich vermag dies die Rechtspflege nicht allein zu tun, sie bedarf dazu der Hilfe aller Kreise, denen Sittlichkeit und Glaube am Herzen liegen.

Nicht dadurch erleichtern wir den Menschen die Zeugnispflicht, daß wir ihnen vorsagen, sie müßten es mit der Wahrheit nicht so genau nehmen, daß wir ihnen den allwissenden und allgegenwärtigen Schöpfer möglichst weit aus den Augen stellen, sondern dadurch, daß wir ihr Gewissen und ihre Verantwortungsfreudigkeit stärken. Und immer wahr bleibt der Satz, den unser Dichter Paul Keller im Anschluß an eine Meineidsschilderung seinem herrlichen Romane „Die Heimat“ eingefügt hat, daß den nutzlosen, törichten Kampf mit der furchtbaren Furie, die das böse Gewissen heißt, auf die Dauer kein Sterblicher besteht, wenn nicht die starke, heilige Gnadenhand Gottes die eisernen Krallenfinger mächtig und linde aus den blutenden Schultern löst.

Pastoral-Fälle.

I. (*Irregularitas ex defectu corporis.*) Der Redaktion wurde folgender Kasus zur Lösung eingesandt:

Kaplan Otto leidet an folgendem Übel: Er vermag öfter bei der Kommunion das heilige Sakrament, sc. die species panis, nicht zu genießen. Er hat, wie die ärztliche Untersuchung ergab, im Hals eine kleine Grube oder Furche; wenn sich die s. species in selbe hineinlegt — (es kommt vor, daß er dies nicht einmal bemerkt, bezw. fühlt) —, so genügt zwar der kleinste Husten, die s. species wieder in den Mund zu bringen, aber sie hinabzuschlingen, bringt er nicht zustande, da sie immer wieder im Grübchen liegen bleibt. Auch der Genuß ss. sanguinis und der ablutio hilft nicht. Der Genuß gelingt öfters,